

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ferienbetreuung der Gemeinde Eigeltingen

1. Trägerschaft

- 1.1 Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Ferienbetreuung ist die Gemeinde Eigeltingen.
- 1.2 Das Betreuungsangebot ist bei der Hotel Lochmühle GmbH, Eigeltingen, eingerichtet.
- 1.3 Die Gruppengröße sowie die Gruppengröße hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten sowie den Anmeldezahlen ab und werden vom Träger in Absprache mit der Hotel Lochmühle GmbH festgelegt.

2. Aufnahme

- 2.1 Im Rahmen der Ferienbetreuung werden GrundschülerInnen der Klassen 1 bis 4 betreut. Die Aufnahme der Kinder erfolgt in den kommenden Schuljahren aufwachsend, beginnend mit Klasse 1 im Schuljahr 2026/2027. Ab dem Schuljahr 2029/2030 steht die Ferienbetreuung somit allen Grundschulklassenstufen zur Verfügung.
- 2.2 Die Betreuung erfolgt ausschließlich in definierten Betreuungszeiträumen der Schulferien in Baden-Württemberg.
- 2.3 Die Betreuung erfolgt für GrundschülerInnen, welche ihren Hauptwohnsitz innerhalb der Gemeinde Eigeltingen haben. Der Schulort ist unerheblich.
- 2.4 Die Anmeldungen erfolgen durch ein, durch die Gemeinde zur Verfügung gestelltes, Anmeldeformular, der Betreuungsvertrag kommt durch eine Vertragsunterzeichnung der Personensorgeberechtigten vor Betreuungsbeginn zustande. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung durch die Personensorgeberechtigten anerkannt.

3. Betreuungsangebot

- 3.1 Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise gebucht werden. Eine Betreuungswoche umfasst im Regelfall 5 Tage. Falls Feiertage oder verkürzte Ferienwochen in eine Betreuungswoche fallen, verringert sich die Betreuungszeit entsprechend um diese.
- 3.2 Die zur Verfügung stehenden Betreuungszeiträume sind vor Schuljahresbeginn im Anmeldeformular aufgelistet und können hierüber eingesehen werden.
- 3.3 Die Betreuung umfasst an allen Betreuungstagen den Zeitraum von 08:00 bis 15:00 Uhr mit folgendem zeitlichen Tagesablauf:

Ankunft der Kinder zwischen 08:00 und 09:00 Uhr
08:00 Uhr Begrüßung, danach freies Spielen
09:00 – 11:30 Uhr: abwechslungsreiches Vormittagsprogramm
11:30 – 12:30 Uhr: gemeinsames Mittagessen
12:30 – 14:30 Uhr: spannendes Nachmittagsprogramm
14:30 – 15:00 Uhr: Zeit zum freien Spielen (Indoor oder Outdoor)

4. Benutzung der Einrichtung, Haftung

- 4.1 Die GrundschülerInnen können die Betreuung zu den unter Ziffer 3.3 genannten Zeiten besuchen. Vor Öffnung der Betreuung dürfen die Kinder nicht gebracht werden. Des Weiteren müssen die Kinder pünktlich zu den Schließzeiten abgeholt werden. Es wird eine flexible Bring- und Abholzeit für die Betreuung eingeräumt. Das Bringen ist zwischen 08:00 und 09:00 Uhr möglich, das Abholen zwischen 14:30 und 15:00 Uhr.
- 4.2 Die Aufsichtspflicht für die betreuten GrundschülerInnen übernehmen während der Betreuungszeit die Betreuungskräfte. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet zum Ende der Betreuungszeit mit Übergabe der GrundschülerInnen an die Personensorgeberechtigten. Die betreuten Kinder dürfen nicht alleine nach Hause gehen oder Kommen.
- 4.3 Die Abholung der betreuten GrundschülerInnen hat durch die Personensorgeberechtigten oder durch schriftlich von Ihnen bestimmte Personen zu erfolgen. Das schriftliche und durch die Personensorgeberechtigten unterschriebene Dokument ist dem Betreuungspersonal vorzulegen, wenn eine Person zur Abholung benannt wird.
- 4.4 Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände der GrundschülerInnen übernehmen die Gemeinde Eigeltingen sowie die Hotel Lochmühle GmbH keine Haftung.
- 4.5 Bei einem Aufenthalt in der freien Natur und speziell auf einem Bauernhof, im Wald beziehungsweise in Waldnähe, sind gewisse typische Gefahren nicht auszuschließen. Beispielhaft seien erwähnt: herabfallende Äste und umstürzende Bäume, Infektionsrisiken durch Zeckenbiss (FSME, Hirnhautentzündung, Borreliose), Tollwut durch den Biss von infizierten Tieren, Wundstarrkrampf (Tetanus) bei verschmutzten Wunden, Befall durch Fuchsbandwurm, Vergiftungen (Pilze, Beeren, Pflanzen), Insektenstiche (Wespen, Schnaken etc.), Verkehr durch Fahrzeuge, Maschinen etc. Aus diesen typischen Gefahren kann keine Haftung gegenüber dem Träger geltend gemacht werden.

5. Verpflegung

- 5.1 Das Betreuungsangebot umfasst keine Verpflegung, es werden lediglich Getränke (Wasser und verschiedene Teesorten) für alle TeilnehmerInnen zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Die Hotel Lochmühle GmbH bietet ein optional buchbares Mittagessen an. Dieses kann bei Anmeldung vorgemerkt werden, die Buchung und Bezahlung erfolgt vor Betreuungsbeginn direkt über die Hotel Lochmühle GmbH.
- 5.3 GrundschülerInnen, die das optionale Mittagessen nicht gebucht haben, sollten ein Vesper für das gemeinsame Mittagessen mitbringen.

6. Fehltage, Krankheit, medizinische Notfälle

- 6.1 Krankheit bzw. Fehltage sind der Einrichtung rechtzeitig vor Betreuungsbeginn mitzuteilen.
- 6.2 Fehltage, unerheblich aus welchem Grund, werden nicht erstattet. Es ist in jedem Fall das volle Entgelt für den vertraglich vereinbarten Betreuungszeitraum zu entrichten.
- 6.3 Mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung erklären sich die Personensorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der Rettungsdienst verständigt werden kann. Bei Krankheiten, die keine Notfälle sind, werden die Personensorgeberechtigten oder die Notfallkontakte entsprechend verständigt und um die Abholung der betroffenen Person gebeten. Das Betreuungspersonal ist nicht zur Gabe von Medikamenten befugt.

7. Benutzungsausschluss, Kündigung

- 7.1 Ein kurzfristiger, ein- bzw. mehrtägiger oder gänzlicher Ausschluss eines Teilnehmers von der Ferienbetreuung kann nach vorheriger Information der Personensorgeberechtigten aus besonderen Gründen erfolgen.
- 7.2 Bei einem Zahlungsrückstand des Entgeltes für die Betreuung, behält sich die Gemeinde Eigeltingen den Ausschluss des Teilnehmers von der Betreuung vor.
- 7.3 Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Bürgermeister als Träger oder eine von ihm bestimmte Person, in Absprache mit dem Verantwortlichen der Hotel Lochmühle GmbH.
- 7.4 Die Personensorgeberechtigten werden schnellstmöglich über eine Schließung der Betreuung aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung oder Verhinderung des Betreuungspersonals oder zur Vermeidung der Übertragung von ansteckender Krankheiten) informiert. Die Gemeinde Eigeltingen sowie die Hotel Lochmühle GmbH sind bemüht, Schließungen zu vermeiden. Im Fall einer betriebsbedingten Schließung der Betreuung wird das Entgelt, für die von der Schließung betroffenen Tage, erstattet.
- 7.5 Das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen des geschlossenen Betreuungsvertrages vertraglich vereinbart. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen vor Betreuungsbeginn schriftlich kündigen.
- 7.6 Die Gemeinde Eigeltingen kann das Vertragsverhältnis ordentlich mit einer Frist von zwei Wochen vor Betreuungsbeginn unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u. a. sein:
 - 1. mehrfaches unentschuldigtes Fehlen eines Kindes,
 - 2. die wiederholte Nichtbeachtung der in der Nutzungs- und Entgeltordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten,
 - 3. ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung,
- 7.7 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Für die Gemeinde Eigeltingen besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes zu einer dauerhaften Eigengefährdung, Gefährdung anderer Kinder oder zu einer unzumutbaren Belastung bzw. Einschränkung des Betreuungsbetriebes führt.

8. Entgeltpflicht

- 8.1 Die Entgeltpflicht für die Betreuung entsteht mit Vertragsunterzeichnung.
- 8.2 Für den Besuch der Betreuung wird ein Entgelt pro Ferienwoche (5 Tage) erhoben. Für Betreuungswochen, die weniger als 5 Tage umfassen (z.B. aufgrund von Feiertagen oder verkürzten Ferienwochen), verringert sich das Entgelt um die Anzahl der nicht betreuten Tage.
- 8.3 Es handelt sich um ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Eigeltingen in öffentlicher Sitzung am 20.04.2026 beschlossen.

9. Entgelthöhe

- 9.1 Das Entgelt für die Ferienbetreuung wird entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten abgerechnet.
- 9.2 Das wöchentliche Entgelt für die Ferienbetreuung beträgt **127,00€ pro Woche (5 Tage) pro Teilnehmer**. Für Betreuungswochen, die weniger als 5 Tage umfassen, reduziert sich das Entgelt um 25,40€ pro Tag.
- 9.3 Das Entgelt ist pro Teilnehmer und Woche zu entrichten. Bei Inanspruchnahme der Ferienbetreuung für mehrere Kinder einer Familie, verringert sich das Entgelt pro Teilnehmer nicht.

10. Fälligkeit der Entgelte

- 10.1 Die Entgeltschuld entsteht mit Rechnungserhalt. Das Entgelt wird nach Rechnungszugang sofort zur Zahlung fällig.

11. Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Regelung zu ersetzen.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Soweit gesetzlich zulässig, ist für Streitigkeiten aus dieser Ordnung der Sitz der beklagten Vertragspartei maßgeblich.

12. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 29.07.2026 in Kraft und tritt mit Ende des Schuljahres 2026/2027 außer Kraft.

Alois Fritschi

Bürgermeister